

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Die Erarbeitung eines zeitgemäßen Normengesetzes sowie die Schaffung einer österreichischen Normenstrategie (durch das BMWWF) fand Eingang in das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018.

Das Arbeitsübereinkommen hat zum Ziel die Transparenz in der Normschaffung zu erhöhen.

Die Normung wird zunehmend bedeutsamer für die im internationalen Wettbewerb stehende und weltweit vernetzte österreichische Volkswirtschaft, da sie immer mehr Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft erfasst. Gleichzeitig ist sie inzwischen weitgehend Ergebnis eines europäischen und internationalen Prozesses. Der Umfang von Normen rein österreichischen Ursprungs beträgt inzwischen weniger als 10% des österreichischen Normenwerks. Die bestehende Steuerungs- und Aufsichtsarchitektur für die österreichische Normungsinfrastruktur ist daher an die bestehenden Gegebenheiten anzupassen. Weiters wird eine Schlichtungsstelle auf Gesetzesebene eingerichtet.

Verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichtswesen, Normen- und Punzierungswesen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich wird hinsichtlich der Erteilung der Befugnis zur Normung, Verfahren, Aufgaben und Pflichten sowie Organen der Normungsorganisation und betreffend die Aufsicht im Vergleich zu den Bestimmungen des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240/1971, klarer abgegrenzt.

Die Elektrotechnische Normung wird durch das Elektrotechnikgesetz geregelt und deshalb vom Anwendungsbereich des Normengesetzes 2015 ausgenommen.

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen gemäß Ziffer 1 bis 3 entsprechen den Definitionen der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012. Die Definitionen gemäß Ziffer 4 bis 6 dienen der Präzisierung der Regelungsinhalte in diesem Bundesgesetz. Kleinunternehmen und Einpersonunternehmen (EPU) sind durch den Begriff "kleine Unternehmen" miterfasst.

Zu § 3:

Auf Antrag kann einem bestehenden oder neuen Verein auf 5 Jahre befristet mit der im Gesetz vorgesehenen Verlängerungsoption die Befugnis der Schaffung und Veröffentlichung nationaler Normen sowie der Auftrag die Mitgliedschaft bei CEN und ISO zu erwirken erteilt werden. Solange die Befugnis eines Vereins besteht, kann sie keinem anderen Verein mit ähnlichen Aufgabenstellungen verliehen werden.

In Abs. 3 wird die Pflicht normiert, dass die geschaffenen Normen mit einer unterscheidungskräftigen Kurzbezeichnung zu versehen und diese auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu veröffentlichen, da insbesondere im Falle eines Wechsels der Normungsorganisation eine breitenwirksame Veröffentlichung zweckmäßig ist.

Die Bestimmungen des Abs. 5 tragen der internen Regelungen von ISO und CEN, wonach nur eine national anerkannte Normungsorganisation die Mitgliedschaft erwirken kann, Rechnung.

Gemäß Abs. 7 sollen die Rechte an den Normen und der Datenbank ungeachtet des Grundes des Befugnisendes (Selbstauflösung, Fristende, Widerruf, etc.) auf die nachfolgende Normungsorganisation übergehen. Damit ist sichergestellt, dass die neue österreichische Normungsorganisation bei der Weiterentwicklung von übernommenen Normen im Rahmen der Mitgliedschaften zu CEN und ISO uneingeschränkt verfügbare ist und eine reibungslose Fortführung der Normungstätigkeit in Österreich gewährleistet ist. Aufgrund der sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ergebenden Verpflichtungen und dem öffentlichen Interesse an einem möglichst günstigen Zugang zu nationalen und übernommenen Normen soll die Abtretung nur gegen Ersatz der durch die Übertragung entstehenden Kosten erfolgen.

Zu § 4:

Die Vorgaben des Normengesetzes 1971 zu den Aufgaben und Pflichten der Normungsorganisation werden in Hinblick auf die nationale Normenschaffung ergänzt und auf die Mitarbeit an der Normung auf europäischer und internationaler Ebene ausgedehnt. Die Ergänzung betrifft insbesondere zu berücksichtigende Grundsätze der Normungsarbeit, die Beachtung der österreichischen Normungsstrategie und die angestrebte Erwirkung eines freien Zugangs zu verbindlichen in das österreichische Normenwerk übernommenen Normen.

Als neue Vorgaben für die Geschäftsordnung der Normungsorganisation werden insbesondere eine Verpflichtung für ein Verfahren der Zurückziehung von nationalen Normen, die in Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen stehen sowie Vorgaben für ein jährliches Arbeitsprogramm ergänzt. Weiters ist nunmehr die Geschäftsordnung der Normungsorganisation regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Der Abs. 4 normiert Regelungen, die in der Satzung der Normungsorganisation vorgesehen sein müssen. Dabei handelt es sich um Bestimmungen über eine Schlichtungsstelle, über die Vertretung von Bund und Ländern im Leitungsorgan, die Beschlussfassungserfordernisse bei wesentlichen Entscheidungen, Einsichtsrechte und Vorkehrungen für den Fall der Vereinsauflösung. Tochtergesellschaften dürfen nur zur Erfüllung von Aufgaben verwendet werden, die keine Kernaufgaben der Normung darstellen.

Die jährliche Berichtslegung durch die Normungsorganisation an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß Abs. 5 soll neben dem jährlichen Arbeitsprogramm der Normungsorganisation eine Grundlage für eine normungspolitische Steuerung bilden.

Zu § 5:

Grundsätze der Normungsarbeit waren bisher nur auf Ebene der Geschäftsordnung der Normungsorganisation verankert. Sie nehmen Bezug auf die von der WTO anerkannten Grundsätze, die auch in Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 Eingang gefunden haben.

Der Grundsatz des offenen und kostenfreien Zugangs zur Normungsarbeit wird aufgrund seiner Bedeutung gesetzlich festgesetzt.

In Abs. 4 wird im Falle eines behaupteten Widerspruches zu Gesetzen oder Verordnungen im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer davon ausgegangen, dass die Verbindungsstelle der Bundesländer die Normungsorganisation von einer bereits auf Länderebene koordinierten Feststellung in Kenntnis setzt, da anderenfalls die Normungsorganisation auf allenfalls unterschiedliche Feststellungen von Bundesländern nicht zielführend reagieren kann. Umgekehrt gilt die Verbindungsstelle der Bundesländer für die Normungsorganisation als zentrale Vertretung und Kontaktadresse der Rechtsträger auf Länderebene.

In Abs. 5 werden die in § 4 (1) Z 2 allgemein angesprochene Vertretung der Interessen Österreich in Bezug auf die Vermeidung von Widersprüchen von europäischen und internationalen Normen gegenüber der österreichischen Gesetzeslage konkretisiert und dafür ein Verfahren definiert.

Zu § 6:

Die Bestimmung verankert, dass nur ein begründeter Antrag, der bereits den geplanten Norminhalt definiert und von den maßgebenden Interessensgruppen unterstützt wird, die Er- oder Überarbeitung einer rein nationalen Norm einleiten kann. Die Geschäftsordnung gemäß § 4 (2) hat demnach angemessen zwischen Überarbeitung und Aktualisierung einer nationalen Norm zu differenzieren. Das Antragsformular muss zumindest eine Definition des Inhaltes, die Darstellung und Begründung des Bedarfes und eine grobe Einschätzung der wirtschaftlichen Folgen der Anwendung enthalten.

Zu § 7:

Die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 determinierten Inhalte des jährlichen Arbeitsprogrammes der nationalen Normungsorganisation sind um die Angaben, welche Interessensgruppen befragt wurden und welche Befragungsergebnisse vorliegen, zu ergänzen, damit eine entsprechende Transparenz und Steuerungsmöglichkeit durch das Lenkungs-gremium ermöglicht wird. Diese Bestimmung gewährleistet überdies, dass das Arbeitsprogramm kostenfrei über das Internet zugänglich ist. Während des Jahres eingebrachte Normungsvorhaben können hauptsächlich aus der vorgesehenen nationalen Mandatierung stammen.

Zu § 8:

Normen werden grundsätzlich als Werke der Literatur urheberrechtlich geschützt sein. § 8 Abs. 1 legt fest, dass nach diesem Bundesgesetz keine urheberrechtliche Sonderbestimmung bestehen soll. Vielmehr sollen an Normen Urheberrechte nur dann und in dem Umfang bestehen, als sich der Schutz aus dem

Urheberrechtsgesetz ergibt. In Bezug auf die Verwertungs- Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte bedeutet dies insbesondere, dass der Normungsorganisation diese an den Normen nicht uneingeschränkt zustehen, sondern nur soweit reichen als sie aus dem Urheberrechtsgesetz abzuleiten sind. Somit schlagen jedenfalls alle Ausnahmen und Beschränkungen der Verwertungsrechte im Urheberrechtsgesetz (Abschnitt VII) gegenüber der Normungsorganisation durch.

Die von der Normungsorganisation zu führende Datenbank soll im Sinne der Transparenz umfassende Information bieten. Sie ist benutzerfreundlich und mit Suchfunktionen auszugestalten.

Zu § 9:

Bereits im Ministerratsbeschluss 146/6 vom 8.5.1990 hat die Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen, dass es aus Gründen des leichteren Zuganges zum Recht notwendig ist, ÖNORMEN, die für verbindlich erklärt wurden, in ihrem gesamten Wortlaut zu veröffentlichen. Um die Anforderungen an die Publizität sicherzustellen, wird nunmehr in das Normengesetz die Verpflichtung aufgenommen, verbindlich erklärte nationale Normen den sie verbindlich erklärenden Rechtsvorschriften anzuschließen und damit einer Kundmachung im RIS zuzuführen. Der VfGH-Beschluss G 104/2013 vom 10.12.2014 konkretisiert in diesem Zusammenhang, dass durch die Verbindlicherklärung und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt eine ÖNORM Bestandteil jener Rechtsvorschrift wird, die die Verbindlicherklärung vornimmt. In der Folge teilt sie daher das urheberrechtliche Schicksal dieser Rechtsvorschrift und ist ein freies Werk iSd § 7 Urheberrechtsgesetzes. Die der Normungsorganisation für die Verbindlicherklärung zustehende Vergütung regelt für den Bund § 15 Abs. 5.

Zu § 10:

Aufsichtsbehörde in allen Angelegenheiten des Normenwesens ist die Bundesministerin/der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Diese Bestimmung definiert einen präzisen Rahmen von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere die Befugnis Weisungen zu erteilen, die auch allfällige Tochtergesellschaften der Normungsorganisation erfasst. Falls den Weisungen nicht entsprochen wird, sind weitere Maßnahmen unter Androhung des Widerrufs möglich. Als letzte Konsequenz ist der Widerruf der Befugnis gemäß § 11 vorgesehen.

Der Abs. 3 sieht eine Verpflichtung der Normungsorganisation vor, der Aufsichtsbehörde alle zur Aufsicht erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Der Abs. 4 legt fest, dass auch im Falle dass die Normungsorganisation eine Tochtergesellschaft mit Aufgaben, welche nicht in den Kernbereich der Normung fallen, betraut, sie gegenüber der Bundesministerin/dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch ihre Tochtergesellschaft verantwortlich bleibt.

Zu § 11:

Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann der Normungsorganisation ihre Befugnis wieder entziehen, wenn sie die für ihre Befugnis erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder ihren Pflichten trotz einer diesbezüglichen Weisung nicht nachkommt.

Ein Entzug der Befugnis hat durch Bescheid zu erfolgen und ist ein solcher zum Zwecke der Publizität auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu veröffentlichen.

Zu § 12 und § 13:

Durch das Normengesetz 2015 wird die Einrichtung einer Schlichtungsstelle gesetzlich verankert, welche auf Antrag in den in Abs. 2 taxativ genannten Fällen durch einen unparteiischen Senat entscheidet.

Anträge sind bei der Normungsorganisation schriftlich einzubringen und haben eine Begründung zu enthalten. Dem Vorsitzenden ist die Möglichkeit eingeräumt, einem Antrag aufschiebende Wirkung zu gewähren, wenn dies im konkreten Einzelfall zweckmäßig erscheint. Die Schlichtungsstelle entscheidet endgültig.

Der Senat der Schlichtungsstelle setzt sich aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Es ist auch ein Stellvertreter des Vorsitzes zu bestellen, welcher die/den Vorsitzende/n im Falle der Verhinderung vertritt.

Die Liste der Mitglieder der Schlichtungsstelle wird nach ihrer Erstellung und bei jeder Aktualisierung dem Lenkungsgremium sowie der Aufsichtsbehörde zur Herstellung des Einvernehmens vorgelegt.

Zu § 14:

Das Normengesetz 2015 sieht künftig ein Lenkungsgremium vor, welches beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingerichtet wird. Das Lenkungsgremium ist ein Beratungsgremium, welches die in Abs. 1 taxativ aufgezählten Aufgaben wahrzunehmen hat. Damit soll dem Lenkungsgremium eine Steuerung der österreichischen Normungsinteressen ermöglicht werden, indem beispielsweise Schwerpunkte oder Prioritäten festgelegt werden.

Durch die Aufgabe der regelmäßigen Evaluierung der österreichischen Normungsstrategie ist gewährleistet, dass die vom Lenkungsgremium entwickelten Zielsetzungen in die Weiterentwicklung der Normungsstrategie einfließen werden. Das Lenkungsgremium setzt sich aus der Bundesministerin/dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, die/der den Vorsitz führt, sowie jeweils zwei Personen zur Vertretung der Bundesregierung und der Länder zusammen.

Zu § 15:

Der Abs. 2 regelt, dass die Normungsorganisation die Mitarbeit in der Normung kostenfrei gestalten muss.

Die Schaffung nationaler Normen soll künftig außerdem vorwiegend durch Mandatierung finanziert werden, wobei die zu erwartenden Kosten der Norm im Vorhinein von der Normungsorganisation zu kalkulieren und sodann bei ihr zu entrichten sind. Wenn das nationale Normprojekt in der Folge nicht zustande kommt, hat die Normungsorganisation dem Mandatierenden die noch nicht verbrauchten Mittel rück zu erstatten.

Die Finanzierung der Normung obliegt dem Bund und den Ländern gemeinsam. Der Bund leistet hierfür die in Abs. 4 genannten Mittel, welche sowohl eine pauschale Abgeltung für Mitgliedsbeiträge als auch die Vergütung für alle Verbindlicherklärungen nationaler Normen gemäß § 9 in Gesetzen und Verordnungen des Bundes abdecken.

Internationale, europäische und übernommene Normen sind von der Entschädigungspauschale nicht umfasst, sodass im Falle einer Verbindlicherklärung der Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung fällt, vor der Kundmachung selbst für eine urheberrechtliche Erlaubnis betreffend die Aneignung der Inhalte der Norm Sorge zu tragen hat.

Zu § 16:

Der Verweise auf andere Rechtsvorschriften war festzustellen.

Zu § 17:

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesministerin/dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Zu § 18:

Durch Abs. 3 wird die Kontinuität mit dem Österreichischen Normungsinstitut als bestehender Normungsorganisation für den Fall angestrebt, dass von ihm alle zusätzlichen Anforderungen und Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz innerhalb der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 erfüllt werden und die Normungsorganisation die Verlängerung der Befugnis beantragt. Da zu den Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz auch die Erklärung gemäß § 3 Abs. 7 zählt, kann die Verlängerung nur bewilligt werden, wenn der Antrag auf Verlängerung eine solche Erklärung enthält. Sofern diese Voraussetzungen bei Ende der Übergangsfrist nicht vorliegen, endet die Befugnis des Österreichischen Normungsinstituts ex lege und wird eine neue Normungsorganisation gemäß § 3 befugt werden. Damit diese neue Normungsorganisation ihre Aufgaben nach diesem Bundesgesetz wahrnehmen kann, benötigt sie einen Zugriff auf den Normenbestand des Österreichischen Normungsinstituts, welcher durch eine Zwangslizenz gewährleistet werden soll. Nur auf diese Weise kann das öffentliche Interesse an der Überarbeitung und Weiterentwicklung bestehender nationaler Normen und deren Verbreitung durch die Normungsorganisation sichergestellt werden. Weiters gehört es zu den Aufgaben und Pflichten der Normungsorganisation im Rahmen der Mitgliedschaft zu ISO und CEN an der Überarbeitung internationaler und europäischer Normen mitzuwirken und die novellierten internationalen und europäischen Normen erneut zu übernehmen. Für diese und die sich aus der VO (EU) Nr. 1025/2012 ergebenden Verpflichtungen, bedarf es jener Verfügungsberechtigung an übernommenen Normen, die durch die Zwangslizenz bewirkt werden soll.